

II-~~7020~~ der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

A N T R A G

No. 238/A
Präs.: 5. APR. 1989

Der Abgeordneten Staudinger, Eder
und Genossen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Chemikaliengesetz geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom XXXXX, mit dem das Chemikaliengesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

A r t i k e l I

Das Chemikaliengesetz, BGBI. Nr. 326/1987, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird folgender Abs. 6 angefügt:

"(6) Der III. Abschnitt gilt nicht für Vergaserkraftstoffe, Dieselkraftstoffe, Heizöle und Flüssiggase, sofern letztere zum Betrieb von Kraftfahrzeugen eingesetzt werden."

2. § 21 Abs. 2 lautet:

"(2) Texte und bildliche Darstellungen für Zwecke der Werbung haben deutlich lesbare, hörbare oder sichtbare Hinweise zu enthalten, daß Gefahrenhinweise und Sicherheitsratschläge zu beachten sind, die die Kennzeichnung enthält. Diese Hinweise haben in allgemein verständlicher Form, in audiovisuellen Medien überdies deutlich lesbar zu erfolgen."

- 2 -

A r t i k e l I I

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1989 in Kraft.
- (2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie, hinsichtlich des Art. I Z 1 im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler betraut.

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht der ersten Lesung dem Umweltausschuß zuzuweisen.

- 3 -

B e g r ü n d u n g

Mineralölprodukte weisen als Stoffe oder Zubereitungen im Sinne des Chemikaliengesetzes vielfach gefährliche Eigenschaften auf. Dies gilt insbesondere für Vergaserkraftstoffe, Dieselkraftstoffe und Heizöle sowie für zum Betrieb von Kraftfahrzeugen verwendete Flüssiggase.

Im giftrechtlichen Teil (III. Abschnitt) des Chemikaliengesetzes sind verschiedene Verkehrsbeschränkungen für Stoffe und Zubereitungen mit toxischen Eigenschaften vorgesehen, die teilweise auch auf die genannten Mineralölprodukte Anwendung finden. Da diese Bestimmungen den Verkehr über das im vergleichbaren Ausland (insbesondere den EG-Staaten) vorgesehene Maß einschränken, erscheinen sie für solche Produkte jedoch nicht praktikabel.

Als Lösung bietet sich daher an, Vergaserkraftstoffe, Dieselkraftstoffe, Heizöle und zum Betrieb von Kraftfahrzeugen verwendete Flüssiggase von den besonderen, für Gifte zusätzlich vorgesehenen Bestimmungen des Chemikaliengesetzes, auszunehmen.

Die gegenwärtige Fassung der Werbebeschränkung gemäß § 21 Abs. 2 ChemG gibt zu Interpretationen Anlaß, die gefährlichen Eigenschaften von Produkten müßten einzeln aufgezählt werden, was zweifellos über den intendierten Regelungsinhalt hinausginge.

Dem soll nunmehr dadurch Rechnung getragen werden, daß ein Hinweis auf die Kennzeichnung, vor allem die Beachtung der darin enthaltenen Gefahrenhinweise und Sicherheitsratschläge, ausreicht und nicht etwa die Aufzählung aller gefährlichen Eigenschaften oder die Hervorhebung der Gefährlichkeit des Produktes erforderlich ist. Durch diese Klarstellung wird eine praktikable Lösung angeboten, die im Sinne des Umwelt- und Verbraucherschutzes ausreichend erscheint, zumal als wichtigstes Anliegen der Bestimmung des § 21 Abs. 2 ChemG der Verbraucher zur Beachtung der Kennzeichnung angehalten werden soll.